



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Annette Karl SPD**  
vom 09.07.2020

### **Handlungsanweisungen für Gesundheitsämter bei COVID-19-Erkrankungen**

Nach einer positiven Testung auf COVID-19 von Personen wurden Arbeitnehmer auf Anweisung des Gesundheitsamtes in Quarantäne geschickt, allerdings gab es dabei nach Aussagen von Arbeitgebern unterschiedliche Handlungsoptionen. Nach diesen Schilderungen wurden positiv getestete Personen zwischen 14 bis zu null Tagen in Quarantäne geschickt.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Gab es für die Gesundheitsämter bayernweit einheitliche Anweisungen, wie zu verfahren ist bei Kontakt zu einer positiv getesteten Person? ..... 2
- b) Gab es für die Gesundheitsämter bayernweit einheitliche Anweisungen, wie zu verfahren ist bei Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung aufgrund entsprechender Symptome? ..... 2
  
2. a) Welche Regelungen vonseiten der Staatsregierung gab es für Angehörige von auf COVID-19 positiv getesteten Personen, die im gleichen Haushalt leben? ..... 2
- b) Welche Regelungen vonseiten der Staatsregierung gab es für Angehörige von auf COVID-19 positiv getesteten Personen, die unter der gleichen Anschrift leben (Zwei- oder Mehrfamilienhaus)? ..... 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

**des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**  
vom 03.08.2020

1. a) **Gab es für die Gesundheitsämter bayernweit einheitliche Anweisungen, wie zu verfahren ist bei Kontakt zu einer positiv getesteten Person?**
  - b) **Gab es für die Gesundheitsämter bayernweit einheitliche Anweisungen, wie zu verfahren ist bei Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung aufgrund entsprechender Symptome?**
2. a) **Welche Regelungen vonseiten der Staatsregierung gab es für Angehörige von auf COVID-19 positiv getesteten Personen, die im gleichen Haushalt leben?**
  - b) **Welche Regelungen vonseiten der Staatsregierung gab es für Angehörige von auf COVID-19 positiv getesteten Personen, die unter der gleichen Anschrift leben (Zwei- oder Mehrfamilienhaus)?**

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) unterrichtet seit Ende Januar 2020 die Regierungen und Gesundheitsämter fortlaufend über aktuelle Entwicklungen und macht Vorgaben zum Management von COVID-19-Verdachtsfällen und Kontaktpersonen zu COVID-19-Patienten.

Bereits mit Schreiben vom 31.01.2020 wurde den Gesundheitsämtern mitgeteilt, dass enge Kontaktpersonen zu SARS-CoV-2-positiven Personen abgesondert werden müssen. Die Gesundheitsämter wurden u. a. angewiesen, ein Kontaktpersonenmanagement zu etablieren und Verhaltensregeln für diese Personen aufzustellen (u. a. Temperaturmessungen, auf mögliche Symptome achten). Bei Auftreten einer entsprechenden Erkrankungssymptomatik ist unverzüglich ein Arzt zur weiteren Diagnostik aufzusuchen und das zuständige Gesundheitsamt zu verständigen. Die Gesundheitsämter wurden seither fortlaufend über Änderungen der aktuellen Falldefinitionen des Robert Koch-Instituts (RKI) und über Risikogebiete informiert bzw. auf entsprechende Fachveröffentlichungen verwiesen.

Das StMGP hat durch Allgemeinverfügung vom 07.05.2020, veröffentlicht im Bayerischen Ministerialblatt vom 08.05.2020, BayMBI 2020, 249 (nachfolgend AV-Isolation), Regelungen zur Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I und von Verdachtspersonen bestimmt. Diese Allgemeinverfügung dient dem Vollzug des Infektionsschutzgesetzes des Bundes. Durch Allgemeinverfügungen des StMGP vom 25.06.2020 und 29.07.2020 wurde die Gültigkeit der AV-Isolation bis derzeit 31.08.2020 verlängert.

Nach Nr. 2.1.1 der AV-Isolation in Verbindung mit Nr. 1.1 der AV-Isolation müssen sich Personen, denen vom Gesundheitsamt mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 nach den jeweils geltenden Kriterien des RKI Kontaktpersonen der Kategorie I sind, unverzüglich und bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem vom Gesundheitsamt mitgeteilten letzten Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall in Isolation begeben, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt.

Ob eine Person, die im gleichen Haushalt wie eine positiv getestete Person lebt (Frage 2 a), oder die unter der gleichen Anschrift wie eine positiv getestete Person lebt (Frage 2 b), die vom RKI festgelegten Kriterien als Kontaktperson der Kategorie I erfüllt, hängt nicht von der Anschrift, sondern von der Länge und der Intensität des Kontakts zu der positiv getesteten Person ab und ist deshalb in jedem Einzelfall durch das Gesundheitsamt zu bestimmen.

Die AV-Isolation enthält darüber hinaus Regelungen, wie die häusliche Isolation von Personen, die nach dieser Allgemeinverfügung zur Isolation verpflichtet sind, durchgeführt werden soll. Hierzu bestimmt Nr. 2.4 der AV-Isolation, dass während der gesamten Zeit der häuslichen Isolation eine räumliche bzw. zeitliche Trennung von anderen im Hausstand des Betroffenen lebenden Personen sichergestellt sein muss. Nummer 2.5 bestimmt, dass die von der Verpflichtung zur häuslichen Isolation betroffene Person während der Isolation keinen Besuch von Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen darf, wobei das Gesundheitsamt hierzu im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen kann.